

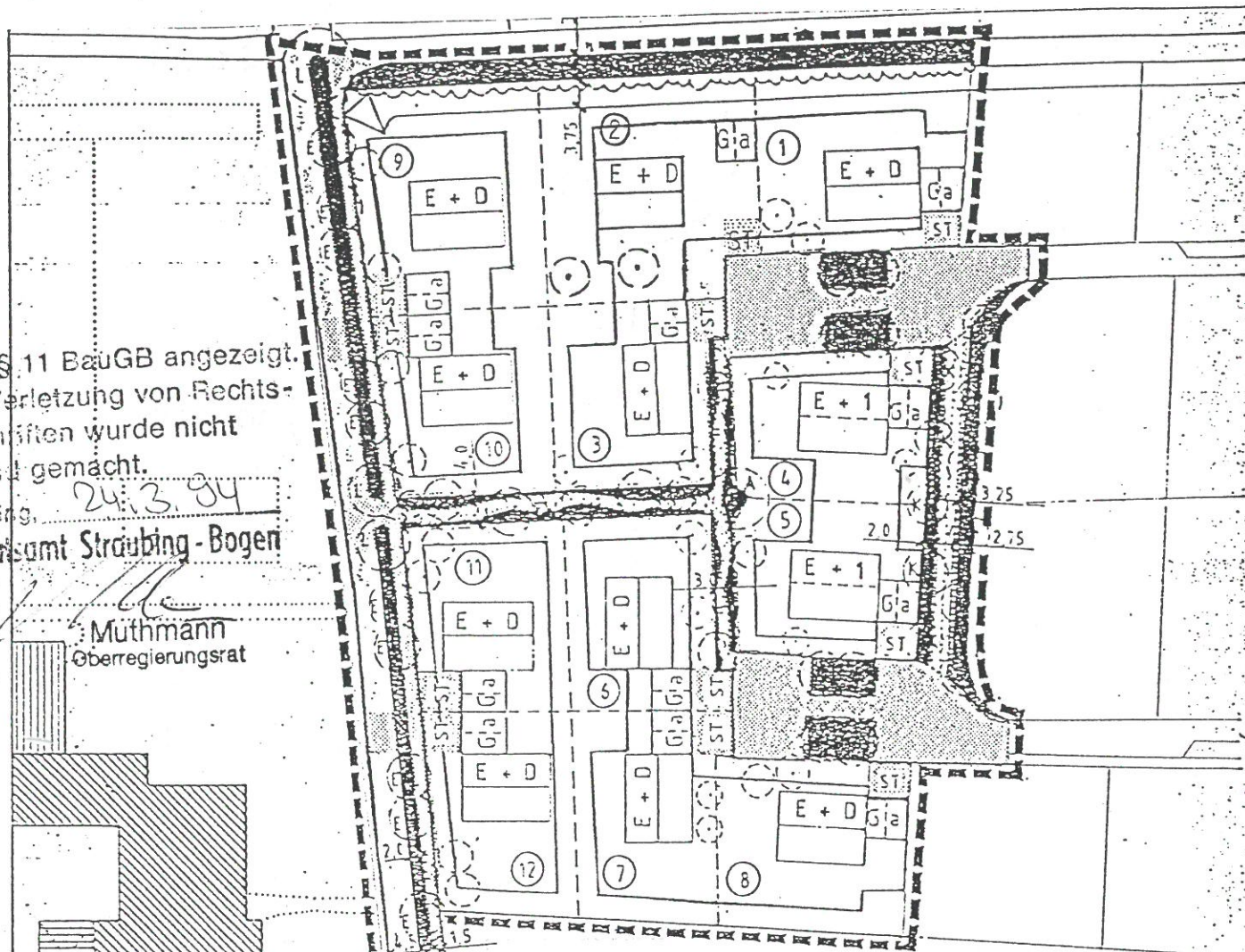
Deckblatt Nr. 2

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Kapellenfeld I" in Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Gem. § 11 BauGB angezeigt.
keine Verletzung von Rechts-
vorschriften wurde nicht
geltend gemacht.

Straubing, 24.3.94
Landratsamt Straubing-Bogen
I. A.

Muthmann
Oberregierungsrat



Begründung:

Im Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes "Kapellenfeld I" in Kirchroth (= Erweiterung) in der Fassung vom 11.12.1990 ist in Parzelle Nr. 2 (= Fl.-Nr. 120/13 der Gemarkung Kirchroth) die vorgeschlagene nicht zwingende Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes in Nord-Süd-Richtung eingetragen. Außerdem wurde in Parzelle Nr. 2 der Garagenstandort mit privatem Stellplatz an der südlichen Grundstücksgrenze festgelegt.

Damit die Sonneneinwirkung auf den südlichen Grundstücksbereich von Parzelle Nr. 2, insbesondere auf das Wohngebäude besser genutzt werden kann (z.B. Lage der Terrasse entlang der südlichen Längsseite des Wohngebäudes, bessere Ausnutzung des südlichen Grundstücksbereichs als Gartenfläche), ist es vorteilhaft, wenn die Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes in Ost-West-Richtung verläuft und der Garagenstandort mit privatem Stellplatz an der östlichen Grundstücksgrenze festgelegt wird.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Zeichenerklärungen im Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes "Kapellenfeld I" (= Erweiterung) in Kirchroth in der Fassung vom 11.12.1990.